

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1011/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 23.10.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Vergabe eines Straßennamens für die neue Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 (Erweiterung Gewerbegebiet)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 entsteht demnächst ein neues Gewerbegebiet, welches über eine neu zu erstellende Planstraße (abgehend von der Straße Hasenkamp) erschlossen wird. Die Erschließungseinrichtungen werden durch die Gemeinde hergestellt und anschließend gewidmet.

Gemäß § 47 (1) Straßen- und Wegegesetz geben die Gemeinden den Straßen Namen und bringen Namensschilder an. Die Schilder sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass die Orientierung ermöglicht wird. Gleiches gilt für das Anbringen der Hausnummern. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch das Amt Moorrege.

Bisher ist man davon ausgegangen, dass die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp auch den Straßennamen Hasenkamp erhalten wird. Eine detaillierte Betrachtung der vorhandenen Hausnummern hat jedoch gezeigt, dass dies dazu führen würde, dass entweder 8 Bestandsbetriebe eine neue Hausnummer erhalten müssten oder bei Beibehaltung der aktuellen Hausnummern die zukünftigen Betriebe Hausnummern ohne jeglichen Zusammenhang erhalten würden. Letzteres wird schon allein aus Sicht der Erreichbarkeit in Notfällen durch das Amt abgelehnt (unabhängig von Anlieferungsproblemen usw.).

Auch in Anbetracht zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten in nördlicher und östlicher Richtung wird deshalb vorgeschlagen, für die neue Straße einen neuen Straßennamen zu vergeben.

Finanzierung:

Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der Straßennamenschilder stehen zur Verfügung. Ggf. könnten in Zukunft noch Folgekosten für die Änderung von innerörtlichen Wegweisern „Gewerbegebiet Hasenkamp“ anfallen, da die neuen Betriebe eventuell eine Ergänzung der Beschilderung um den neuen Namen fordern.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt: / Die Gemeindevertretung beschließt:

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 neu entstehende Planstraße erhält den Straßennamen _____.

(Banaschak)
Bürgermeister

Anlagen:

Bestandsplan Hausnummern

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 991/2015/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 26.08.2015
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/112.211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2015	öffentlich

Parksituation Bogenstraße/Richtung Hauptstraße (Bereich Pflasterung)

Sachverhalt:

In Höhe Hauptstraße 87/Ecke Bogenstraße bis zur Einmündung „Am Storchennest“ befindet sich ein Bereich, der vor einigen Jahren gepflastert wurde. Hier ergibt sich das Problem, dass nicht klar erkennbar ist, ob es ein Gehweg ist oder ob dort geparkt werden darf oder nicht. Mütter mit Kinderwagen und ältere Menschen mit Gehwagen können an parkenden Fahrzeugen nicht mehr vorbeikommen und müssen auf die Straße ausweichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit der Polizeistation Pinneberg macht es Sinn, von Anfang Bogenstraße/Hauptstraße bis Bogenstraße/Am Storchennest den gepflasterten Bereich als Fuß- und Radweg zu beschildern. Damit wird das Parken komplett untersagt. Die Polizei könnte also tätig werden, sobald dort geparkt wird.

Die Aufstellung dieser beiden Schilder müsste beim Kreis Pinneberg, Straßenverkehrsbehörde, beantragt werden. Ob ein solcher Antrag Aussicht auf Erfolg hat, ist fraglich.

Finanzierung:

Für die Verkehrszeichen (Masten sind vorhanden) sind Kosten in Höhe von ca. 100,00 € einzuplanen.

Im Appener Haushalt sind bei der Haushaltsstelle 63000.520000 noch 2.800,00 € verfügbar.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt, dass ein Antrag bei Kreis Pinneberg für die Aufstellung der Geh- und Radwegschilder gestellt werden soll. Das Parken der Fahrzeuge wird damit untersagt.

Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1019/2015/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 02.11.2015
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/112.211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.11.2015	öffentlich

Antrag Bedarfsampel Appen-Unterglinde in Höhe Ziegeleiweg

Sachverhalt:

Zwei Appener Bürger haben einen Antrag auf Errichtung einer Bedarfsampel gestellt. Unterstützt wird dieser Antrag von zahlreichen Unterschriften der Anwohner des Ortsteil Unterglinde.

Die Antragsteller führen aus, dass eine Zunahme des Verkehrs zu verzeichnen ist und dieser sich nicht an die vorgegebene Geschwindigkeit von 80 km/h hält. Die Überquerung der Fahrbahn in Höhe des Ziegeleiwegs ist fast nicht möglich und gerade für Kinder sehr gefährlich. Weil dort eine Bushaltestelle vorhanden ist, wird diese Straße zu den Stoßzeiten aber regelmäßig gequert. Die Antragsteller bitten um Installierung einer Bedarfsampel in diesem Bereich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Antrag muss bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Pinneberg gestellt werden. Gleichzeitig kann eine Kopie an den Landesbetrieb Straßenbau nach Elmshorn geschickt werden, weil es sich um eine Landesstraße handelt. Die Verkehrsaufsicht würde entscheiden, ob eine Verkehrszählung notwendig ist, die dann der Landesbetrieb durchführen würde. Es handelt sich um den Bereich außerorts, so dass ein Geschwindigkeitstrichter von beiden Seiten vor der Ampel beantragt werden sollte. Es bleibt trotzdem fraglich, ob die erforderlichen Querungszahlen erreicht werden.

Finanzierung:

Wenn die Ampelanlage erforderlich ist und von der Verkehrsaufsicht angeordnet wird trägt das Land alle Kosten.

Fördermittel durch Dritte:

./.

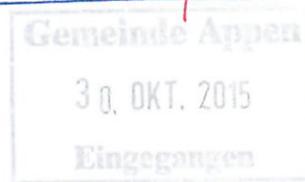
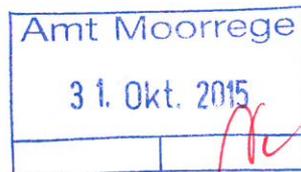
Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt, dass seitens der Verwaltung ein Antrag beim Kreis Pinneberg und Landesbetrieb Straßenbau Elmshorn zur Errichtung einer Bedarfsampel in Höhe Ziegeleiweg gestellt wird.

Banaschak

Anlagen:

Antrag Bedarfsampel Appen-Unterglinde



Vesna Palinkas-Petersen
Ziegeleiweg 1
25482 Appen

Dirk David
Hauptstraße 165
25482 Appen

Gemeinde Appen
Herrn Bürgermeister
Hans Banaschak
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

kg 30/10

*Bitte Vorlage
Vorlesen - kg 30/10*

Appen, 28. Oktober 2015

Antrag Bedarfsampel Appen-Unterglinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir wenden uns stellvertretend für viele Einwohner des Ortsteils Appen-Unterglinde an Sie bzw. die Appener Kommunalpolitiker.

Seit Jahren registrieren wir eine stetige Zunahme des Verkehrs auf der stark befahrenen Straße (L106) zwischen Moorrege und Appen. Zwar besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h, an diese wird sich aber von Autofahrerseite augenscheinlich nur bedingt gehalten.

Ein Überqueren der Fahrbahn auf Höhe des Ziegeleiwegs ist nur für gesunde erwachsene Menschen einigermaßen gefahrlos zu bewerkstelligen. Für Fußgänger, die nicht so gut auf den Beinen sind, ist die Überquerung mit einem Risiko verbunden. Insbesondere ältere Mitbürger und Kinder, die tagtäglich die Fahrbahn queren müssen, um die Bushaltestelle zu erreichen oder Freunde zu besuchen, sind an dieser Kreuzung gefährdet. Darüber hinaus schränkt der starke Bewuchs an den Seitenstreifen, die Verkehrsbeobachtung und auch Wahrnehmung der Verkehrsteilnehmer deutlich ein. Insbesondere Kinder können nicht rechtzeitig gesehen (s. Fotos) werden.

Um die Sicherheit an diesem Punkt insbesondere für Passanten zu erhöhen und möglichen Unfällen vorzubeugen, möchten wir die Installierung einer Bedarfsampel von den zuständigen Behörden prüfen lassen bzw. hiermit beantragen.

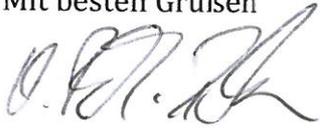
Den beiliegenden Unterschriftenlisten können Sie entnehmen, dass fast alle Unterglinder diesen Antrag unterstützen und damit auf die Dringlichkeit einer Entschärfung dieser Gefahrenstelle hinweisen. Während der Hauptverkehrszeiten ist ein gefahrloses Überqueren der Landesstraße kaum möglich. Durch die Schaffung neuer Wohnbaugebiete wird sich das Verkehrsaufkommen tendenziell erhöhen.

Darüber hinaus nutzen viele Appener Mitbürger diesen Übergang bei Fahrradtouren oder Spaziergängen. Betroffen sind auch Kinder unserer Gemeinde auf den Weg zu den weiterführenden Schulen in Moorrege und Uetersen, die hier ebenfalls eine sichere Straßenüberquerung vergeblich suchen.

Wir würden uns freuen, wenn dieser Antrag Ihre bzw. die Unterstützung der Appener Kommunalpolitiker erhält und in den anstehenden Ausschüssen beraten wird sowie an die übergeordnete Entscheidungsstelle weitergeleitet wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Vesna Palinkas-Petersen



Dirk David

Fotos zum Bereich Hauptstraße / Ziegeleiweg



Wir befürworten die Errichtung einer Bedarfsampel
an der Kreuzung Ziegeleiweg / Hauptstraße in Appen-Unterglinde

Vor- und Nachname	Adresse	Unterschrift
Andrea Stumpe	Unterglinde Weg 30	
Simon Stumpe	" "	
Constanz Knappke	Unterglinde Weg 32	
Mathis Knappke	" "	
Rainer Knappke	" "	
E. Hausman, Werner P. Hausman	Unterglinde Weg 389	
Georg Einfeldt	Unterglinde Weg 41	
Sandra Goldammer	Untergl. Weg 41	
Magdalena Bunnies	Unterglinde Weg 40	
Dr. Marzen Op	Unterglinde Weg 42	
Angelika Hobe	Unterglinde Weg 42	
Heike Böge	Unterglinde Weg 44	
Patra V. Eitson	Unterglinde Weg 46	
Sis Tiel	Unterglinde Weg 51	
Lance Starke	Unterglinde Weg 57	
Patriz Starke	Unterglinde Weg 57	
S. Skomroer	Dorfstraße 31 25436 Heidegraben	
H. Nohls	Dorfstraße 31 25436 Heidegraben	
A. Stetten	Am alten Mühle 1 25357 Bornstedt	
Andrea Thies	Unterglinde Weg 57 25482 Appen	
Jurgen Thies	Unterglinde Weg 57 25482 Appen	
Else Hoff	Unterglinde Weg 57 25482 Appen	
Hr. Bese	" "	
A. A. Aesold	Unterglinde Weg 53 25482 Appen	
H. Arnold	Unterglinde Weg 53 " "	
M. M. Zordan	Amtweg 57	
Abdulwasip Mohamed	Amtweg 7 Amtweg 57	
Mosion Hegeles	Unterglinde Weg 36	
Michael Ziegler	Unterglinde Weg 34	
Mariela Ziegler	" "	
H.-P. Brauk	" " 48	
M. FACKLAM	" " 48	
B. Münster	Fehrentkamp 4-25482 Appen	
Selina Kohn	Ziegeleiweg 1 25482 Appen	

Wir befürworten die Errichtung einer Bedarfsampel
an der Kreuzung Ziegeleiweg / Hauptstraße in Appen-Unterglinde

Vor- und Nachname	Adresse	Unterschrift
Nathani Pella	Ziegeleiweg 14, 25482 Appen	N. Pella
Jürgen Muschelke	" 32 25482 "	J. Muschelke
Karin Muschelke	Ziegeleiweg 32	K. Muschelke
Meinhard Meyer	" 35	M. Meyer
Hechtold Meyer	" 38	H. Meyer
H.H. Jönze	" 36	H. Jönze
H. Jönzen	Kreuzerweg 36	H. Jönzen
J. Koch	Ziegeleiweg 29	J. Koch
J. Jönzen	" -	J. Jönzen
J. H. -	" -	
Ballhorn	Ziegeleiweg 28	B. Ballhorn
M. Ballhorn	Ziegeleiweg 28	M. Ballhorn
K. Bräup	Ziegeleiweg 26	K. Bräup
Bräup	Ziegeleiweg 24	Bräup
Eggstedt	Ziegeleiweg 24	A. Eggstedt
"	"	
Besch	Ziegeleiweg 22	B. Besch
Besch	Ziegeleiweg 22	B. Besch
THALE DEATE	Ziegeleiweg 20	T. Deate
"	" 20	
THALE	Ziegeleiweg 18	T. Thale
Triegel	" 16	T. Triegel
Aija Flas	" 14	A. Flas
Christiane Bergmann	Ziegeleiweg 14A	C. Bergmann
Gubajdulina	Ziegeleiweg 12	G. Gubajdulina
Uslu	" 14b	U. Uslu
Weller	" 14b	W. Weller
Janusz Danecki	Ziegeleiweg 14c	J. Danecki
Meike Wobert	" 14c	M. Wobert

Wir befürworten die Errichtung einer Bedarfsampel
an der Kreuzung Ziegeleiweg / Hauptstraße in Appen-Unterglinde

Vor- und Nachname	Adresse	Unterschrift
MAEWIN STUMPE	AN DEN TEICHEN 14, APPEN	M. Stumpe
Ute Stumpe	an den Teichen 14, Appen	Ute Stumpe
Marie-Luise Schellwig	dito 16, dito	M. Schellwig
Ernst Schellwig	dito 16, dito	E. Schellwig
Dieter Zander	dito 13	D. Zander
Coni Kleinig	an den Teichen 73	C. Kleinig
Klaus Kleinig	an den Teichen 73	K. Kleinig
LANNERS	" " 8	L. Lanners
Birgit Jacob	An den Teichen 7	B. Jacob
Hermine Jacoben	AN DEN TEICHEN 7	H. Jacoben
Swantje Naatz	An den Teichen 3	S. Naatz
Kolodziej	" 1	K. Kolodziej
Haac	- 11 - 3	D. Haac
Hadaula	" 2	H. Hadaula
Gunta Fehrmann	" 4	G. Fehrmann
Maniame Felshart	" 4	M. Felshart
Pete Jacobse	" 7	P. Jacobse
Hare Jacob	" 7	H. Jacob
Tina Jacob	An den Teichen 7	T. Jacob
Anke Bergerer-Lorenz	" 119	A. Bergerer-Lorenz
Dr. Ursula Heppner	An den Teichen 1	U. Heppner
Susanne Zerrin	Hauptstr. 171	S. Zerrin
Walter Zerrin	Hauptstr. 171	W. Zerrin
Peter Busch	Hauptstr. 171	P. Busch
Birte Busch	Hauptstr. 171	B. Busch
Tanja Münster	Hauptstr. 173	T. Münster
Torsten Münster	- " -	T. Münster
Hedrik Münster	- " -	H. Münster
Sarah-Sophie Münster	- " -	S. Münster
Simon Münster	- " -	S. Münster
Tim-Oliver Münster	- " -	T. Münster
Marie-Kristin Münster	- " -	M. Münster
Anja Maack	Hauptstr. 163	A. Maack
Hans-Jürgen Maack	" 163	H. Maack
Dore David	Hauptstr. 165	D. David
Nelle David	" 165	N. David

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1010/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 22.10.2015
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht.

Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung und ist nach Rechtsprechung des BVerfG gekennzeichnet durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, und zwar für beitragsfähige Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben und dient damit als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten, die durch die Herstellung der Erschließungsanlage einen sogenannten Erschließungsvorteil erlangt haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer sol-

chen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Banaschak

Anlagen:

Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung
der Gemeinde Appen
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 08.Dezember 2015**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

- (2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendepunkte in voller Breite beitragsfähig.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
 - c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,

- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den 08.12.2015

Banaschak
Gemeinde Appen
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1020/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 03.11.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Abschließender Beschluss über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 16.10.-16.11.2015. Die eingegangenen Stellungnahmen werden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Bis zum Versand der Einladung zum Bauausschuss war dies allerdings nicht möglich. Zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen soll wie folgt verfahren werden:

- Die eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungsvorschlag, die Planzeichnung und Begründung werden im Rahmen der Bauausschusssitzung am 19.11.2015 durch das Planungsbüro und die Verwaltung vorgestellt.
- Die Ausschussmitglieder erhalten alle Dokumente an diesem Tag.
- Die Gemeindevertreter erhalten alle Dokumente ganz normal mit der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Förderung durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 10. Änderung des F-Planes für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 10. Änderung des F-Planes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 10. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

- Siehe Sachverhalt

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1021/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 03.11.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 29 -Etz - westlich Appener Straße- für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 16.10.-16.11.2015. Die eingegangenen Stellungnahmen werden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Bis zum Versand der Einladung zum Bauausschuss war dies allerdings nicht möglich. Zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen soll wie folgt verfahren werden:

- Die eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungsvorschlag, die Planzeichnung und Begründung werden im Rahmen der Bauausschusssitzung am 19.11.2015 durch das Planungsbüro und die Verwaltung vorgestellt.
- Die Ausschusmitglieder erhalten alle Dokumente an diesem Tag.
- Die Gemeindevertreter erhalten alle Dokumente ganz normal mit der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Förderung durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt: / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 29 -Etz - westlich Appener Straße- für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollburg/Appener Straße abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 29 -Etz - westlich Appener Straße- für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollburg/Appener Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

- Siehe Sachverhalt